

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 24.08.20

und Antwort des Senats

Betr.: „Cornern“ und Lärmstörungen im Eppendorfer Weg 240 im „I Bizzarri“
(II)

Einleitung für die Fragen:

Auf meine Schriftliche Kleine Anfrage vom 21.07.2020 hin hat der Senat mit der Drs. 22/819 geantwortet und über eine große Anzahl von Störungen und Polizeieinsätzen im Zusammenhang mit dem Bistro „I Bizzarri“, Eppendorfer Weg 240 berichtet.

Bisher stehen bei den Störungen der Nachbarschaft in erster Linie die Nutzung des Bereichs vor dem Bistro und die damit verbundenen Gäste- und Menschenansammlungen im Vordergrund. Mit der beginnenden „schlechteren“ Jahreszeit ist eine Verlagerung des Bistrobetriebs auf den Innenbereich zu erwarten. Hier gab es bereits in der Vergangenheit erhebliche Beschwerden, nicht nur über weiteren Lärm, sondern auch eine Nichteinhaltung der Corona-Regeln. Diese waren unter anderem Gegenstand von Ordnungswidrigkeitenverfahren und miethrechtlichen Abmahnungen des Vermieters.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Inwiefern wollen Senat oder zuständige Behörde sicherstellen, dass es im Bistro „I Bizzarri“ nicht zu Verstößen gegen die Corona-Regelungen kommt?*

Frage 2: *Wenn es zu Verstößen gegen die Corona-Regelungen kommt, welche Maßnahmen können dann gegen den Betreiber eingeleitet werden?*

Frage 3: *Sind bei einem Verstoß gegen die Corona-Regelungen auch eine Beschränkung des Betriebs beziehungsweise eine Entziehung der Betriebserlaubnis oder Ähnliches möglich?*

Wenn ja, wird dieses gemacht werden?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:

Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern obliegt es grundsätzlich zunächst selbst, ihren Betrieb nach Maßgabe und unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu führen. Inhaber gastronomischer Betriebe wurden darüber hinaus auf die für ihren Betrieb maßgeblichen Einschränkungen nach der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO hingewiesen. Es wurden zudem Hinweise zu deren Umsetzung gegeben; dies gilt auch im konkreten Fall.

Soweit dennoch Verstöße gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO festgestellt würden, wären die zu treffenden Maßnahmen nach den Umständen der konkreten Ein-

zelfälle zu treffen. Dies betrifft auch die Frage gegen wen sich die jeweiligen Maßnahmen zu richten hätten. Regelmäßig wäre die Einleitung eines entsprechenden Ordnungswidrigkeitenverfahrens zu prüfen und eine Herleitung von der Eindämmungsverordnung entsprechenden Verhältnissen zu veranlassen.

Auf der Grundlage der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sind darüber hinausgehende Maßnahmen entsprechend der Fragestellung nicht möglich.

Frage 4: *Welche Stellen und Behörden sind für Betriebseinschränkungen, Betriebsverbote und Verfolgung von Verstößen gegen die Corona-Vorschriften des Senats zuständig?*

Antwort zu Frage 4:

Zuständige Behörden für den Vollzug der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sind die Bezirksämter; ergänzend ist die Polizei im Rahmen der Amtshilfe tätig.

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO wurde am 2. April 2020 der Behörde für Inneres und Sport übertragen. Die Polizei wird bei allen ihr zur Kenntnis gelangten Verstößen gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO tätig.

Darüber hinaus trifft die Polizei in allen anderen ihr zur Kenntnis gelangten Sachverhalten, in denen die originär zuständige Behörde/Stelle nicht erreichbar ist, im Rahmen ihrer subsidiären Zuständigkeit die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Maßnahmen.

Frage 5: *Beabsichtigt der Senat oder die zuständige Behörde, die Situation im „I Bizzarri“ regelmäßig zu überprüfen?*

Wie viele Personen dürfen sich im Inneren des Bistros „I Bizzarri“ nach den geltenden Corona-Regelungen insgesamt aufhalten? Wie viele davon aus Betreiberseite? Wie viele Gäste?

Antwort zu Frage 5:

Vor dem Hintergrund der bestehenden Beschwerdelage unterliegt der Betrieb bereits einer besonderen Aufmerksamkeit verschiedener Stellen der Verwaltung; eine Ausweitung etwaiger Regelkontrollen ist vor diesem Hintergrund nicht vorgesehen.

Nach Maßgabe der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gilt grundsätzlich ein Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern zueinander; Ausnahmen von diesem Mindestabstand sind zulässig beispielsweise beim Zusammensitzen von bis zu zehn Personen, Personen eines Haushalts u.a., aber auch im Hinblick auf Personen, deren Anwesenheit durch deren Berufsausübung erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund ist die Angabe einer bestimmten Personenzahl im Sinne der Fragestellung nicht möglich.